

- II. Bei dem Betriebsrat des Unternehmens, aus dem der Appellant entlassen wurde. Ebenfalls zu befragen sind etwaige andere Personen, die in der Lage sind, Auskunft zu erteilen und die als Ergebnis der Befragung beim Betriebsrat und beim Arbeitgeber bzw. bei der Person, welche die Klassifizierung des Appellanten vornahm, ausfindig gemacht werden konnten.
- III. Bei dem Magistrat, bei der Berliner Polizei und bei anderen amtlichen Stellen, die im Besitze von Mitgliederverzeichnissen der NSDAP oder sonstigen amtlichen Unterlagen sind, die sich auf diesen Fall beziehen. Sofern von diesen Stellen Auskunft zu erlangen ist, sind, wo nötig, beglaubigte Abschriften aller zutreffenden Unterlagen zu beschaffen. Diese Abschriften sind als Beweismaterial zulässig, soweit sie nachweisbar aus einwandfreier Quelle herrühren.
- IV. Der Rechercheur darf auf eigene Veranlassung andere Zeugen befragen sowie nach Bedarf auch weitere Erkundigungen einziehen und, soweit notwendig, zur Bestätigung der im Fragebogen enthaltenen Angaben die erforderlichen Ermittlungen anstellen, nötigenfalls auch außerhalb Berlins.
7. Der Rechercheur kann auch den Appellanten verhören und seine Anwesenheit während der Befragung anderer Zeugen verlangen.
8. Der Rechercheur kann seine Ermittlungstätigkeit formlos ausüben oder er kann die Befragung von einem oder mehreren Zeugen in der Form eines Vorverhörs unter Eid vornehmen. Im letzteren Falle hat ein Mitglied der Entnazifizierungskommission oder des Ermittlungsstabes für Entnazifizierungskommissionen die Beidigung durchzuführen, jedoch darf solches Mitglied danach nicht als Mitglied der Entnazifizierungskommission, die den Fall des Appellanten verhandelt, fungieren. Die Befragung der Zeugen, deren Namen auf der seitens des Appellanten eingereichten Liste erscheinen, ist ausschließlich im Rahmen der Hauptverhandlung vorzunehmen. Bei einem Vorverhör hat der Appellant das Recht, zugegen zu sein.
9. Nach Beendigung der Untersuchung hat der Rechercheur den Schriftführer der Entnazifizierungskommission zu benachrichtigen und ihm einen protokollarischen Bericht über stattgefundenes Verhör zu überreichen, unter Angabe der Namen aller Zeugen, die er vorschlägt, in der betreffenden Sache vor die Entnazifizierungskommission vorladen zu lassen, nebst einer kurzen Beschreibung des Tatbestandes, welchen jeder Zeuge angeblich bezeugen kann.
10. Nach Erhalt des Berichtes des Rechercheurs hat der Schriftführer den Jag der öffentlichen Verhandlung j der Berufung festzusetzen.
11. Ermittlungen dürfen nicht ungebührlich viel Zeit in Anspruch nehmen, und in den Fällen, in denen die erforderliche Information betreffs eines Berufungsfalles nicht erhältlich ist oder nur mit erheblicher Verzögerung einzuholen ist, soll der Rechercheur den Schriftführer dementsprechend benachrichtigen, der daraufhin einen Tag zur Eröffnung der Verhandlung festzusetzen hat. Bei der Eröffnung der Verhandlung hat die Kommission als Ganzes zu entscheiden, ob die Angelegenheiten weiter zu bearbeiten und auf Grund des zur Verfügung stehenden Beweismaterials eine Entscheidung herbeizuführen ist oder ob bis zum Abschluß weiterer Ermittlungen die Verhandlung zu vertagen ist.
12. Der für die öffentliche Verhandlung festgesetzte Termin ist mindestens 5 Tage im voraus bekanntzugeben.
13. Alle seitens des Rechercheurs vorgeschlagener Zeugen sowie auch die Zeugen für den Appellanten sind aufzufordern, bei der Verhandlung anwesend zu sein. Die Kommission ist nicht an die in den Listen aufgeführten Zeugen gebunden, sondern kann auch andere Zeugen vorladen.
14. Bei der öffentlichen Verhandlung hat der Rechercheur die Kommission zu unterstützen, indem er dafür Sorge trägt, daß die vorgeladenen Zeugen alles für den Fall Wesentliche aussagen. Es ist nicht Pflicht des Rechercheurs, einen Berufungsantrag oder ein Gesuch zu befürworten bzw. dem einen oder anderen zu widersprechen. Dagegen ist es seine Pflicht, soweit er mit bestem Bemühen dazu imstande ist dafür Sorge zu tragen, daß der Entnazifizierungskommission zu deren Unterstützung bei der Beschlußfassung die volle Wahrheit über einen Berufungsantrag offenbart wird.

Verfahren in der Hauptverhandlung

15. Die Verhandlung wickelt sich nach folgender Ordnung ab:
- I. Der von dem Appellanten eingereichte Antrag wird verlesen.
 - II. Die Zeugen werden aufgerufen und danach aufgefordert, einstweilen den Verhandlungsraum zu verlassen.
 - III. Der Appellant wird über seine Person befragt, wobei er einen Antrag auf Vorladung weiterer Zeugen, auf Vertagung oder Sonstiges in bezug auf das Verfahren stellen kann.
 - IV. Der Arbeitgeber oder die Person, die auf Grund der Entnazifizierungsgesetze den Appellanten klassifiziert hat, sowie auch andere Zeugen, die seitens des Rechercheurs zur Bestätigung der Beschuldigung gegen den Appellanten genannt wurden, werden verhört.
 - V. Der Appellant wird über die Beschuldigung befragt.
 - VI. Die Zeugen des Appellanten werden gehört
 - VII. Etwaige weitere Zeugen, die der Rechercheur oder die Kommission zu hören wünschen, sowie irgendwelche andere beweisführende Darlegungen zur Widerlegung der Beschuldigung werden auch angehört.
 - VIII. Dem Rechercheur und dem Appellanten kann nunmehr gestattet werden, sich zur Beweisführung aufklärend zu äußern.
 - IX. Die Kommission berät hinter geschlossenen Türen und gibt alsdann ihre Entscheidung bekannt.
16. Während einer Verhandlung ist dem Appellanten gestattet, jederzeit anwesend zu sein, ausgenommen die Zeit, zu welcher die Kommission über die Verhandlung berät, wobei keine andere Person zugegen sein darf.
17. Unwesentliche und unsachliche Aussagen sind unzulässig.
18. Kein anderer Zeuge außer dem Appellanten oder dem Rechercheur dürfen beim Anhören eines anderen Zeugen zugegen sein, ausgenommen in Fällen der Zeugengegenüberstellung. Zeugen können, falls notwendig, nochmals hereingerufen werden.
19. Leiter der Verhandlung ist der Kommissionsvorsitzende. Andere Kommissionsmitglieder können zusätzliche Fragen stellen, die mit Bezug auf des Fall